

Vorwürfe gegen einen Promi-Wirt

Wer Öffentlichkeit sucht, muss auch Unangenehmes in Kauf nehmen

Eine Boulevardzeitung meldet, dass ein „Promi-Wirt“ verhaftet worden sei. Die Staatsanwaltschaft lege ihm vierfachen Betrug zur Last. Darüber hinaus solle er in Diebstähle von Baumaschinen verwickelt sein. Einen Tag später erscheint ein ausführlicherer Beitrag. Obwohl er seine Unschuld beteuere, müsse der Mann weiter hinter Gittern schmoren. Die Vorwürfe gegen ihn umfassen inzwischen sechsfachen Betrug sowie dreifache Insolvenzverschleppung und werden im Detail aufgelistet. Beide Texte sind mit einem Porträt des Betroffenen illustriert. In beiden Texten wird der „Promi-Wirt“ mit Vornamen, abgekürztem Familiennamen und Alter genannt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat wehrt sich der Betroffene gegen eine Vorverurteilung. Zudem sei der Abdruck seines Fotos ohne seine Genehmigung erfolgt. Durch die Veröffentlichung sei auch seine in führender Stellung arbeitende Freundin erheblichen Belastungen ausgesetzt. Auf Grund seines großen Bekanntheitsgrades sehe er sein Privatleben und das seiner Lebenspartnerin erheblich gefährdet. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Ansicht, dass der Gastwirt auf Grund seines hohen Bekanntheitsgrades und des erheblichen Strafvorwurfs den Abdruck seines Fotos hinnehmen müsse. Der Beschwerdeführer habe sich auf verschiedenen Veranstaltungen von Mitarbeitern der Zeitung bereitwillig fotografieren lassen. Die veröffentlichte Porträtaufnahme sei ursprünglich mit seiner Einwilligung gemacht worden. (2001)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er Verstöße der Zeitung gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex nicht feststellen kann. Zwar wird der Beschwerdeführer durch Text und Foto in das Licht der Öffentlichkeit gestellt. Er macht jedoch selbst darauf aufmerksam, dass sein Bekanntheitsgrad ohnehin sehr groß ist. Darauf lässt auch seine Bezeichnung als „Promi-Wirt“ schließen. In einer Interessenabwägung um die Verletzung der Intimsphäre eines Menschen ist grundsätzlich auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit diese Person selbst die Öffentlichkeit sucht. Der Presserat ist der Meinung, dass eine Person, die grundsätzlich ein eigenes Interesse daran hat, in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, es sich gefallen lassen muss, wenn über sie auch in unangenehmen Zusammenhängen berichtet wird. Selbstverständlich darf hierbei nicht das Persönlichkeitsrecht in der Form verletzt werden, dass eine Vorverurteilung stattfindet. Eine solche sieht das Gremium aber nicht gegeben. Der Beitrag gibt lediglich die Ansicht des zuständigen Staatsanwaltes wieder, die auch also solche gekennzeichnet ist. Die Zeitung hat den Gastwirt also nicht vorverurteilt, sondern nur über den Stand der Ermittlungen berichtet. Der Presserat konnte keinen

Anhaltspunkt dafür finden, dass durch die Veröffentlichung auch die Privatsphäre der Freundin des Mannes gefährdet worden sein könnte. Die Freundin wird in dem Artikel weder abgebildet noch namentlich benannt. (B 286/02)

Aktenzeichen:B 286/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet